

## **Richtlinie**

# **Anforderung des Atemschutzfahrzeuges und der Atemschutzgeräte**

### **Inhaltsübersicht**

1.	Allgemeines .....	2
2.	Anforderungskriterien .....	2
2.1	Anforderung im Einsatzfall .....	2
2.2	Anforderung im Übungsfall .....	2
3.	Geräterückgabe .....	3
4.	Verrechnung .....	3
4.1	Flaschenfüllungen .....	3
4.2	Schadensfall, Ablesbarkeit und Prüfdatum .....	3
5.	Inkrafttreten .....	4

## 1. Allgemeines

Die Stützpunktfeuerwehr des Bezirks ist allen Feuerwehren des gesamten Bezirks Linz-Land verpflichtet, im Ernstfall mit sämtlicher mitgeführter Ausrüstung und Mannschaft den anfordernden Einsatzleiter zu unterstützen.

Aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens für die Fahrzeugbesatzung und die zeitintensive Wartung der Gerätschaften ergeht nachfolgende Richtlinie.

## 2. Anforderungskriterien

### 2.1 Anforderung im Einsatzfall

- Die Anforderung des Atemschutzfahrzeuges erfolgt wie bisher über die Alarmierung der Stützpunktfeuerwehr durch die Landeswarnzentrale (bzw. automatisch laut Alarmplan). Vor Ort entscheidet der Einsatzleiter uneingeschränkt über die Ausgabe des am Fahrzeug befindlichen Einsatzmaterials.
- Die neu - Befüllung der Atemluftflaschen erfolgt ungeachtet der Einsatzgröße.

### 2.2 Anforderung im Übungsfall

- Für Übungszwecke ist zeitgerecht (**mindestens 3 Wochen** vor Übungsbeginn) das Anforderungsformular auf der Homepage des Bezirksfeuerwehrkommandos auszufüllen und über den Dienstweg dem Bezirksfeuerwehrkommandant zur Genehmigung vorzulegen. Die Entsendung des Fahrzeuges und der Gerätschaften erfolgt ausschließlich nach Genehmigung durch den Bezirksfeuerwehrkommandanten.
- Voraussetzungen zur Bewilligung der Geräteausgabe:
  - Bezirksübung
  - Übung ab Alarmstufe 2
  - Übung des GS-Zugs Linz-Land
  - Übung des GS-Zugs Enns/Neuhofen
  - Übung des Strahlenmessstützpunkts
- Die neu - Befüllung der Atemluftflaschen erfolgt ab einer Übungsgröße der Alarmstufe 2.

### 3. Geräterückgabe

- Ungeachtet des Anlassfalls hat das geliehene Atemschutzgerät nach dem Gebrauch durch den Atemschutzträger retourniert und nach erfolgter neu - Befüllung der Atemluftflaschen wieder zusammengesetzt zu werden.
- Alle verliehenen Gerätschaften haben von den jeweiligen Feuerwehren nach erfolgter Reinigung und Prüfung inklusive Prüfprotokoll binnen **3 Tage nach Ausgabe** bei der durchgängig besetzten Portiersloge der Papierfabrik Nettingsdorf abgegeben zu werden.
- Atemschutzmasken sind in desinfiziertem und verpacktem Zustand, geprüft und protokolliert zu retournieren.
- Schutzanzüge Stufe 3 werden nur im Einsatzfall ausgegeben (nicht bei Übungen oder Schulungen). Schutzanzüge die im Einsatzfall verwendet wurden, sind von der zuständigen Feuerwehr laut Formular „Anforderung Aufbereitung“ des LFK beim Hersteller zu reinigen und überprüfen zu lassen.

### 4. Verrechnung

#### 4.1 Flaschenfüllungen

Die Verrechnung für die Befüllung der Atemluftflaschen erfolgt nach der geltenden Tarifordnung des Landesfeuerwehrverbandes OÖ mit der alarmierenden bzw. übungsführenden Feuerwehr.

#### 4.2 Schadensfall, Ablesbarkeit und Prüfdatum

- Unabhängig des Anlassfalls haben die Kosten für Schäden an verliehenen Gerätschaften von der jeweiligen Feuerwehr bzw. Gemeinde getragen zu werden, insbesondere wenn durch den entstandenen Schaden eine Geräteüberprüfung durch Fachfirmen notwendig wird.
- Atemluftflaschen, bei denen das aktuelle Prüfdatum nicht mehr einwandfrei ablesbar ist, bzw. überschritten wurde, werden ausnahmslos nicht wieder befüllt.
- „Quick-Fill“ Füllung von Atemluftflaschen ist nur möglich, wenn das Prüfdatum und die Seriennummer ohne Demontage der Atemluftflasche ersichtlich ist.

## 5. Inkrafttreten

Die gegenständliche Richtlinie tritt mit 01.04.2025 in Kraft und ersetzt sämtliche vorhergehenden Erlässe, welche die Anforderung des Atemschutzfahrzeuges und dessen Gerätschaften regulieren.

Der Bezirksfeuerwehrkommandant:



FÖDERMAYR Helmut, OBR

Für die Stützpunktfeuerwehr:



PROBST Markus, HBI

Bezirks-Fachbeauftragter Atemschutz:



SCHAUER Wolfgang, HBI d.F.

Die Abschnittsfeuerwehrkommandanten:

Abschnitt Enns



GUSENLEITNER Klaus, BR

Abschnitt Linz-Land



REICHHARDT Günter, BR

Abschnitt Neuhofen



STEINER Andreas, BR